

**Beschluss Nr. KA 07-2023**  
Vorlagen-Nr. KA 02-2023

Gegenstand des Beschlusses:

**Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung  
(ThürKO)**

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.48807.78902 – Assistenzleistungen für ukrainische Kinder – werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 94.700,00 Euro bewilligt.

**Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich zugestimmt**

Eckert  
Landrat

## DER KREISAUSSCHUSS

### Genehmigung Nr. 006 zu außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2023

#### 1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 01.48807.78902  
Bezeichnung: Assistenzleistungen für ukrainische Kinder  
Amt: Sozialamt  
Betrag: 94.700,00 Euro

#### 2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

01.42000.24901 – Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (Ukraine)

#### 3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	0,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>94.700,00 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	94.700,00 Euro

#### 4. Erläuterungen

Die Mehrausgabe ist erforderlich für heilpädagogische Maßnahmen im Rahmen der Aufnahme von sieben ukrainischen Waisenkindern durch einen Träger im Landkreis Gotha. Durch den Rechtskreiswechsel ukrainischer Flüchtlinge ist die Zuständigkeit des Sozialamtes für diese Kinder ab dem 01.02.2023 gegeben.

In einem Vorort-Termin mit den Pflegekassen, dem Landesverwaltungsamt, dem Einrichtungsträger sowie dem Sozialamt wurde besprochen, dass das Sozialamt Gotha aufgrund des noch nicht abschließend geklärten Bedarfs und der somit noch nicht geschlossenen Vereinbarung der niedrigste zu erwartende Kostensatz der „Villa Regenbogen“ hier als Berechnungsgrundlage angenommen wird (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 134 SGB IX).

Gemäß einer Abstimmung des Landkreises mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt müssen die Kosten zunächst durch den Landkreis gezahlt werden. Im Anschluss soll eine umfassende Kostenerstattung an den Kreis durch das Land Thüringen erfolgen.